Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.02.1967 - Nr. 126 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 126

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Februar 1967

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG — UnBefG)

1. Nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG) vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) sind die Länder verpflichtet, die Fahrgelderstattung für die von den Nahverkehrsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG unentgeltlich zu befördernden Körperbehinderten und Blinden sowie die anteilige Fahrgelderstattung (50 vom Hundert) der nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UnBefG unentgeltlich zu befördernden Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ab 1. Januar 1966 zu regeln.
2. Die im anliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung lehnt sich an die im UnBefG selbst festgelegte Regelung für die Fahrgelderstattung aus Bundesmitteln (für Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Soldatenversorgungsgesetzes) an, wobei allerdings der Bund verpflichtet ist, die für die Freifahrt dieses Personenkreises den Nahverkehrsunternehmen entstandenen Fahrgeldausfälle rückwirkend ab 1950 zu erstatten.

   Die nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme und den Durchschnittsfahrpreisen errechneten, in § 4 Absatz 2 UnBefG für die Erstattung aus Bundesmitteln für 1966 und 1967 festgelegten Vomhundertsätze der entsprechenden Fahrgeldeinnahmen, aus denen sich der zu erstattende Fahrgeldausfall errechnet, sind als Bezugsgröße auch für die im § 2 des anliegenden Gesetzentwurfs für diese Jahre für das Land Bremen festgelegten Vomhundertsätze maßgebend. Diese Vomhundertsätze ergeben sich aus dem Verhältnis der Zahl der für berechtigte Körperbehinderte und Blinde zu Lasten des Landes ausgestellten Freifahrtausweise zu der Zahl der für berechtigte Beschädigte zu Lasten des Bundes ausgegebenen Freifahrtausweise. Die Zahl der freifahrtberechtigten politisch Verfolgten ist gering und kann deshalb außer Betracht bleiben. Entsprechend diesem Zahlenverhältnis sollen ab 1968 für jeweils zwei Jahre die maßgebenden Vomhundertsätze der Fahrgeldeinnahmen durch Rechtsverordnung des Senats bestimmt werden.
3. Das unter Nr. 2 erläuterte Verfahren der Ermittlung der Vomhundertsätze lehnt sich ebenso wie der Aufbau des Gesetzes selbst eng an den von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Musterentwurf eines entsprechenden Ausführungsgesetzes an, um zu möglichst einheitlichen Bezeichnungen, zu einer gleichen Paragraphenfolge, besonders aber auch zu einem gleichen Verfahren bei der Ermittlung und Zahlung der Fahrgelderstattungsbeträge zu kommen.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für das Wohlfahrtswesen hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 23. Januar 1967 zugestimmt. Die Äußerung der Finanzdeputation wird der Bürgerschaft (Landtag) nachgereicht werden.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (BremAG — UnBefG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Ausführungsgesetz zum Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) — UnBefG:

§ 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen (Land) erstattet den Unternehmen für die Personenbeförderung

a) die Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der im § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG genannten Personen entstehen,

b) 50 vH der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der im § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UnBefG genannten Personen entstehen,

nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr. Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

(2) Erstreckt sich ein Nahverkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so wird der Erstattung nur der Teil der Fahrgeldeinnahmen zugrunde gelegt, der dem auf die Freie Hansestadt Bremen (Land) entfallenden Anteil der Wagen- oder Schiffskilometer entspricht.

§ 2

(1) Der Vomhundertsatz nach § 1 Absatz 1 beläuft sich für das Kalenderjahr 1966 auf 0,71 und für das Kalenderjahr 1967 auf 0,63.

(2) Die ab 1968 maßgebenden Vomhundertsätze werden jeweils für zwei Jahre durch Rechtsverordnung des Senats bestimmt. Hierbei ist von dem im Absatz 1 für 1967 festgelegten Vomhundertsatz und der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise auszugehen. Der Vomhundertsatz ist entsprechend der Veränderung der Zahl der an Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise zu bestimmen. Maßgebend ist die Zahl der am letzten Tag des vorangegangenen Zwei-Jahres-Zeitraumes ausgegebenen Ausweise.

§ 3

(1) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen.

(2) Die Unternehmen erhalten ab 1967 auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Abschlagszahlungen in Höhe von 80 vH des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages, die je zur Hälfte am 15. Juni und 15. Dezember gezahlt werden.

§ 4

Über Erstattungsanträge nach § 3 entscheidet der Senator für Wohlfahrt und Jugend.

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Unternehmen für die Personenbeförderung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht nach § 1 UnBefG der Aufsicht des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

1. Das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), im folgenden als UnBefG bezeichnet, hat die Freifahrt im Nahverkehr für Kriegsbeschädigte und andere Behinderte mit Wirkung ab 1. Januar 1966 bundeseinheitlich neu geregelt. Es löst die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (RGBl. 1944 I S. 5) ab, nach der Kriegsbeschädigte und ihnen Gleichgestellte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 70 vom Hundert schon bisher im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern waren, und räumt weiteren Gruppen von Behinderten die Freifahrtvergünstigung ein, und zwar

   erheblich gehbehinderten Kriegsbeschädigten und diesen Gleichgestellten mit einer MdE um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 UnBefG),

   Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes unter denselben Voraussetzungen wie den Kriegsbeschädigten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UnBefG),

   (Zivil-)Blinden mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Absätze 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht übersteigt (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 UnBefG) und

   erheblich gehbehinderten Körperbehinderten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 BSHG mit Vollendung des sechsten Lebensjahres mit einer MdE um wenigstens 50 vom Hundert, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Absätze 1 und 3 BSHG nicht übersteigt (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 UnBefG).

2. Das UnBefG bestimmt, daß die Fahrgeldausfälle den Unternehmen erstattet werden (§ 3 UnBefG), und zwar erstattet der Bund außer den Fahrgeldausfällen in der Vergangenheit (§ 5 ff. UnBefG) nur die Fahrgeldausfälle bei Kriegsbeschädigten und diesen Gleichgestellten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UnBefG) und 50 vom Hundert der Fahrgeldausfälle bei Verfolgten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UnBefG), während für die restlichen 50 vom Hundert bei den letzteren und die Fahrgeldausfälle bei Blin-

den und Körperbehinderten (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG) die Länder aufkommen müssen.

B) Die Bestimmungen im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Erstattung der nicht vom Bund übernommenen Fahrgeldausfälle, die innerhalb der Landesgrenzen entstehen.

Als Kostenträger soll das Land bestimmt werden. Andere Kostenträger können nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für die Träger der Sozialhilfe, da die Vergünstigungen nach dem UnBefG keine Hilfen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes sind. Sie gehen über den Rahmen der Sozialhilfe weit hinaus, zumal sie, wenn auch für Blinde und Körperbehinderte von einer Einkommensgrenze abhängig, ohne Nachweis eines bestimmten Bedarfs und ohne Beschränkung auf den Grund der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel, etwa zur Erreichung des Arbeitsplatzes, im ganzen Bundesgebiet gewährt werden.

Die Erstattung erfolgt wie nach § 4 UnBefG pauschal nach einem Vomhundertsatz der Fahrgeldeinnahmen, da die den Unternehmen tatsächlich entstehenden Fahrgeldausfälle im einzelnen nicht festgestellt werden können.

Fahrgeldausfälle aus Nahverkehrslinien, die über die Landesgrenzen hinausgehen, werden nur insoweit erstattet, als sie auf die Teilstrecke im Land entfallen.

Zu § 2

Die Vomhundertsätze für die pauschale Erstattung der Fahrgeldausfälle sollen ab 1968 in Abständen von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Senats festgesetzt werden, da die Zahl der Begünstigten veränderlich ist. Ausgangspunkt für die Bestimmung dieser Erstattungssätze ist ein Vomhundertsatz von 1,25, der — wie sich aus § 4 Absatz 3 UnBefG ergibt — die Grundlage für die Festsetzung der veränderlichen Erstattungssätze des Bundes bildet.

Die Anlehnung an diesen Erstattungssatz des Bundes ist möglich, weil sich die bei der Erstattungsregelung des Landes zu berücksichtigenden Faktoren für die Höhe der Fahrgeldausfälle mit Ausnahme lediglich der Zahl der begünstigten Personen im wesentlichen mit denjenigen decken, die für die Bestimmung dieses Satzes maßgebend waren.

Der Erstattungssatz für 1967 und ab 1968 wird deshalb jeweils auf der Grundlage des Vomhundertsatzes des Bundes von 1,25 entsprechend dem Verhältnis der Zahl der begünstigten Blinden und Körperbehinderten (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG) zu der Zahl der begünstigten Kriegsbeschädigten und diesen Gleichgestellten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UnBefG) errechnet. Die freifahrtbegünstigten Verfolgten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UnBefG) können außer Betracht bleiben, weil ihre Zahl nicht ins Gewicht fällt (im Lande Bremen sind zur Zeit an politisch Verfolgte vier Schwerbeschädigtenausweise mit Freifahrtberechtigung ausgegeben).

Für 1966 ist es aus den genannten Gründen ebenfalls erforderlich, bei der Berechnung des Erstattungssatzes von dem im § 4 Absatz 2 UnBefG für dieses Jahr festgelegten Vomhundertsatz des Bundes von 1,4 auszugehen, so daß sich für die aus Landesmitteln zu erstattenden Fahrgeldausfälle ein Vomhundertsatz von 0,71 der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ergibt.

Zu § 3

Die Erstattung von Fahrgeldausfällen ist erst möglich, wenn die Fahrgeldeinnahmen eines Jahres feststehen. Für den Erstattungsantrag ist deshalb, wie nach § 4 Absatz 4 Satz 2 UnBefG, eine Ausschlußfrist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgesehen, die auch den Erfordernissen der Verwaltung entspricht.

Da die Unternehmen ihre Leistungen während des laufenden Jahres bereits erbringen, ist es gerechtfertigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

Der 1967 rückwirkend für 1966 und als Abschlag für 1967 (80 vom Hundert des Erstattungsbetrages für 1966) den Nahverkehrsunternehmen im Lande Bremen zu zahlende Betrag läßt sich lediglich schätzen, weil die als Bezugsgröße zugrunde zu legenden Fahrgeldeinnahmen der Unternehmen noch nicht bekannt sind.

Am 31. Dezember 1966 waren im Lande Bremen 3413 sogenannte Freifahrtausweise für die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UnBefG Berechtigten (zu Lasten des Bundes) ausgegeben, dagegen 1769 Ausweise für die nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 UnBefG Berechtigten (zu Lasten des Landes), das sind 51 vom Hundert der zu Lasten des Bundes ausgestellten Freifahrtausweise.

Für 1966 sind daher 51 vom Hundert des Vomhundertsatzes des Bundes von 1,4 zugrunde zu legen, so daß den Nahverkehrsunternehmen 0,71 vH ihrer für 1966 nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen als Fahrgeldausfälle zu erstatten sind.

Die Fahrgeldeinnahmen der wesentlichsten Nahverkehrsunternehmen im Lande Bremen (Bremer Straßenbahn AG und Verkehrsgesellschaft Bremerhaven) beliefen sich 1965 auf rund 50 Millionen DM. Unter Zugrundelegung dieser Fahrgeldeinnahme ergibt sich ein zu erstattender Fahrgeldausfall von 355 000 DM für 1966, zuzüglich 80 vom Hundert dieses Betrages als Abschlagszahlung für 1967 in Höhe von 284 000 DM, insgesamt also ein Betrag von 639 000 DM.

Diese Schätzung berücksichtigt noch nicht die infolge zwischenzeitlicher Tariferhöhung eintretende Fahrgeldmehreinnahme.

Im Haushalt 1967 stehen auf Grund früherer und somit nur unvollständig möglicher Schätzungen 630 000 DM für diesen Zweck zur Verfügung.

Zu § 4

Der Senator für Wohlfahrt und Jugend ist bereits gemäß § 8 Absatz 1 UnBefG vom Senat als zuständige Behörde für die Entscheidung über Befreiungsanträge nach § 1 Absatz 4 UnBefG bestimmt worden (siehe Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 21. Dezember 1965 — Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 359 —).

Aus Gründen einer einheitlichen Durchführung des UnBefG sollte er auch über Erstattungsanträge nach § 3 dieses Gesetzes entscheiden.

Zu § 5

Durch die Vorschrift soll im Interesse der Begünstigten die Erfüllung der Pflicht der Unternehmen zur unentgeltlichen Beförderung sichergestellt werden.

Zu § 6

Das Gesetz muß am 1. Januar 1966 in Kraft treten, da den Unternehmen von diesem Zeitpunkt an die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung obliegt.

Carl Schünemann Bremen